

Statuten

Verein Gesundheit am süssbach

1. Zweck

Im Sinne der Art. 60 ff ZGB besteht ein Verein unter dem Namen Verein Gesundheit am süssbach mit Sitz in Brugg. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein bezweckt, das Süssbach Pflegezentrum ideell und finanziell zu fördern und Anschaffungen zu ermöglichen, die der Gesundheit und dem Wohlbefinden der Menschen dienen.

2. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung (schriftlich) und Aufnahme durch den Vorstand erworben. Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Nach zwei unbezahlten Jahresbeiträgen erlischt die Mitgliedschaft formlos. Ein Austritt kann jederzeit schriftlich erfolgen.

3. Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder und Organe ist ausgeschlossen.

4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

5. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins findet mindestens einmal pro Jahr, im 1. Halbjahr statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Verlangen des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden und muss mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich erfolgen. Den Vorsitz führt der Präsident, in seiner Abwesenheit ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Aufsicht über die Organe des Vereins.
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren auf eine Amtsperiode von 2 Jahren.
- Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
- Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Rahmen des Vereinszweckes.
- Festlegung der Mitgliederbeiträge.
- Statutenänderungen.
- Auflösung des Vereins, wobei zur Beschlussfassung ein Zehntel der Vereinsmitglieder anwesend sein muss und drei Viertel der Anwesenden zustimmen müssen.

6. Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus einem Vertreter der Süssbach Pflegezentrum AG
- b) aus mindestens zwei Vertretern aus den Mitgliedern

Der Präsident wird als solcher namentlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er besorgt die laufenden Geschäfte, die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben. Er ist für die Rechnungsführung zuständig.

Die Vorstandsbeschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

7. Rechnungsrevisoren

Die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung. Sie erstatten Bericht und stellen Antrag an die Mitgliederversammlung.

8. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Rechnungsabschluss erfolgt jeweils pro Kalenderjahr.

Das Vereinsvermögen wird geäuftnet aus den Mitgliederbeiträgen sowie aus freiwilligen Spenden, Legaten, Veranstaltungen usw.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung neu festgelegt. Sie betragen seit der Vereinsgründung:

Fr. 20.-- für natürliche Personen, Fr. 50.-- für juristische Personen, Fr. 50.-- für Gemeinden.

9. Schlussbestimmungen

Im Falle einer Auflösung des Vereins geht das gesamte Vermögen an die Süssbach Pflegezentrum AG.

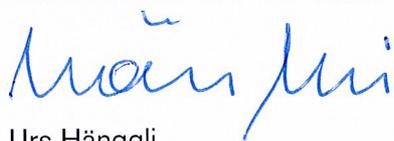
Die in diesen Statuten enthaltenen geschlechtsspezifischen Formulierungen gelten immer für beide Geschlechter.

Die ersten Statuten des ursprünglichen Vereins Bezirksspital Brugg sind an der Gründungsversammlung vom 24. September 1997 beschlossen worden.

Statutenänderung und neuer Name, Verein Gsundheit am süssbach, genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 02. April 2007 und erneute Statutenänderung, genehmigt am 4. April 2017.

Verein Gsundheit am süssbach

Der Präsident:



Urs Hänggli

Die Protokollführerin:



Gertrud Maurer